

Allgemeine Regelung für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Auf Grund des 5 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit S 9 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 06. März 1985 (GVBl. I S. 57) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 28.06.1988 folgende "Allgemeine Regelung für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" beschlossen:

§ 1

- (1) Das Verfahren für die vorgezogene Bürgerbeteiligung wird grundsätzlich bei allen Bauleitplänen angewandt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob in den Fällen des 5 3 Abs. 1 BauGB von einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgesehen werden kann.

§ 2

Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens für die vorgezogene Beteiligung der Bürger ist die Vorlage eines Entwurfes, in dem die Vorstellungen der Stadt über die künftige Gestaltung des Plangebietes deutlich werden.

§ 3

Die Bürgerbeteiligung (öffentliche Unterrichtung, Erörterung und Anhörung) wird vom Magistrat durchgeführt.

§ 4

Die Bürgerbeteiligung durch Unterrichtung und Erörterung der Planungsabsichten erfolgt in einer öffentlichen Versammlung.

§ 5

(1) Die Bürgerbeteiligung durch Anhörung erfolgt durch Öffentliche Bekanntmachung in den "Rosbacher Nachrichten" (Mitteilungsblatt der Stadt Rosbach v.d.Höhe).

In der Veröffentlichung ist das Planungsgebiet und das Planungsziel zu beschreiben und anzugeben, in welchem Zeitraum und an welchen Stellen die Planung eingesehen werden kann.

(2) Jedermann kann sich innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung über Inhalt, Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rosbach v.d.Höhe, Homburger Straße 15, Kenntnis verschaffen, Einwände vorbringen sowie anderweitige Vorstellungen äußern und erörtern.

(3) Die Anhörung erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift; sie ist der Beschluslage zur Offenlegung des Bauleitplanes als Anlage beizufügen.

§ 6

Die "Allgemeine Regelung für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige "Allgemeine Regelung für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" vom 05.11.1982 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 08. Juli 1988

Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)
Bürgermeister